

Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts

Eine Tagung zu einem aktuellen brisanten Thema: Das Kollisionsrecht bestimmt das anwendbare Recht bei internationalen Sachverhalten – in Zeiten der Globalisierung ist es in seiner Bedeutung für unser friedliches Zusammenleben kaum zu überschätzen.

VON STEFAN ARNOLD

IM RAHMEN DER „Workshops“ des Jungen Kollegs fand am 18. September 2015 unter der Leitung von *Stefan Arnold* (Graz, Alumnus des Jungen Kollegs) die Tagung „Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts“ statt. Über 60 Teilnehmer fanden sich im Sitzungssaal der Philosophisch-historischen Klasse ein. Sie kamen aus allen Teilen Deutschlands, aus Österreich und aus England. Die meisten Teilnehmer waren junge Akademiker (Doktoranden und Postdocs). Auch hochkarätige Wissenschaftler und Praktiker ergänzten den Kreis. So wurde die Akademie zum Schauplatz eines ungemein regen Austauschs – zwischen „Jung und Alt“, zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen den Ländern.

Brisantes Thema

Die sehr erfreuliche Resonanz der Veranstaltung war sicher auch der Aktualität und Brisanz des Tagungsthemas geschuldet. Das Europäische Kollisionsrecht ist in seiner Bedeutung für unser friedliches Zusammenleben in Zeiten der Globalisierung kaum zu überschätzen. Wenn Menschen fliehen, weil Krieg und Terror ihnen jede Perspektive in der Heimat nehmen, tritt die internationale Dimension des Rechts überdeutlich in unser Bewusstsein. Das gilt auch für das Privatrecht: In seiner internationalen Dimension – Kollisionsrecht heißt nichts anderes als „Internationales Privatrecht“ – bestimmt es das anwendbare Recht bei internationalen Sachverhalten. Die Europäische Union hat sich dieser Aufgabe in einer Reihe von Rechtsakten angenommen. Doch viele der maßgeblichen Grundfragen sind ungeklärt, andere inkohärent oder unbefriedigend beantwortet. Einige dieser Fragen waren Gegenstand der Tagung.

Rechtspolitik

Rolf Wagner (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin) befasste sich mit dem Europäischen Kollisionsrecht im Spiegel der Rechtspolitik. Er zeigte deutlich auf, wie sehr die Entwicklung des Rechts vom Gestaltungswillen und der Gestaltungskraft politischer Akteure abhängt. Im Anschluss an den Vertrag von Amsterdam (1999) sei der europäische Gesetzgeber in einer geradezu „euphorischen Phase“ sehr aktiv gewesen. Seit einiger Zeit herrsche dagegen eher eine „ernüchternde Phase“. Umso größer sei die Chance für die Wissenschaft, die wichtige Beiträge zur Kohärenz und Weiterentwicklung des Europäischen Kollisionsrechts leisten könne.





Konzept der Familie

Christoph Althammer (Regensburg) untersuchte das Konzept der Familie im Europäischen Internationalen Familienrecht. Was wir unter einer „Familie“ verstehen, hängt besonders stark davon ab, welche kulturelle Prägung wir erfahren haben; auch unsere politischen und religiösen Überzeugungen können dabei eine Rolle spielen. Er zeigte, dass das Europäische Internationale Familienrecht noch nicht zu einem kohärenten Familienkonzept vorgestoßen ist, und wies zugleich auf mögliche Wege hin, wie man zu einem solchen Konzept gelangen könnte.

Verhältnis zu religiösem Recht

Mathias Rohe (Erlangen-Nürnberg) widmete sich dem Verhältnis des Europäischen Kollisionsrechts zu religiösem Recht. Er zeigte anhand

etlicher Beispiele die Probleme auf, die bei der Anwendung religiös geprägten Rechts vor deutschen Gerichten entstehen können. Die Gerichte sollten diese Anwendung nur verweigern, wenn das konkrete Anwendungsergebnis – nicht die abstrakte Norm – gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts (den so genannten „ordre public“) verstößt. Denn die pauschale Nichtanwendung diskriminierender Normen könne gerade diejenigen benachteiligen, die geschützt werden sollten. Das zeige sich etwa, wenn eine jahrelang misshandelte Ehefrau durch „Talaq-Scheidung“ von ihrem Ehemann einseitig verstoßen werde. Hier könne die Anerkennung der Scheidung den Interessen der Ehefrau am besten entsprechen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg, das oberste rechtsprechende Organ der Europäischen Union.

Die Refrenten der Tagung (v. l. n. r.): Christoph Althammer, Gerald Mäsch, Marc-Philippe Weller, Stefan Arnold, Rolf Wagner, Mathias Rohe und Michael Stürner.



Anknüpfungsprinzipien des Europäischen Kollisionsrechts

Marc-Philippe Weller (Heidelberg) trug zu den Anknüpfungsprinzipien des Europäischen Kollisionsrechts vor. Das Europäische Kollisionsrecht habe sich vom klassischen Kollisionsrecht entfernt, sei deutlich stärker von materiellrechtlichen Wertungen geprägt und den politischen Zielen der Europäischen Union verpflichtet – insbesondere der Verwirklichung des Binnenmarkts, aber auch etwa dem Gedanken des Schwächerenschutzes. Darin liege eine Materialisierung und Konstitutionalisierung des Kollisionsrechts. Die zugespitzten Thesen führten zu einer besonders angeregten Diskussion.

Gründe und Grenzen der Parteiautonomie

Stefan Arnold (Graz) befasste sich mit Gründen und Grenzen der Parteiautonomie im Europäischen Kollisionsrecht. Die Parteiautonomie gebe uns die Macht, das anwendbare Recht selbst zu bestimmen. Sie unterliege allerdings einer Reihe von Grenzen. So sei unsere Gestaltungsfreiheit etwa im Vertragsrecht viel größer als im Familien- oder Erbrecht. Diese und viele andere Grenzen der Parteiautonomie im Europäischen Kollisionsrecht ließen sich schlüssig erklären, wenn die Parteiautonomie als Ausdruck der objektiven Gerechtigkeitsidee konzeptualisiert werde.

Ordre public

Michael Stürner (Konstanz) trug zum ordre public im Europäischen Kollisionsrecht vor. Der ordre public ermöglicht den Gerichten, ausländisches Recht nicht anzuwenden, wenn das Anwendungsergebnis mit wesentlichen Wertungen der Heimatrechtsordnung unvereinbar ist. *Michael Stürner* zeigte anschaulich auf, welche herausragende Bedeutung der ordre public gerade im Verhältnis zu Drittstaaten hat. Doch auch in Binnenmarktfällen spiele er eine wichtige Rolle. So sei der ordre public ein unverzichtbarer Bestandteil des Europäischen Kollisionsrechts.

Der Renvoi

Das abschließende Referat von *Gerald Mäsch* (Münster) war dem Renvoi im Europäischen Kollisionsrecht gewidmet. Diese Rechtsfigur verlangt von den Gerichten, in bestimmten Grenzen Rück- oder Weiterverweisungen zu berücksichtigen, die das Kollisionsrecht der erstverwiesenen Rechtsordnung beinhaltet. *Gerald Mäsch* näherte sich dieser komplexen Materie mit vielen anschaulichen Beispielen und plädierte mit pointierten Argumenten dafür, den Renvoi auch auf europäischer Ebene zu verabschieden.

An den sehr lebhaften und teils kontroversen Diskussionen waren gerade auch die Nachwuchswissenschaftler prominent beteiligt. Die Vorträge werden im Verlag Mohr Siebeck veröffentlicht werden.

DER AUTOR

Prof. Dr. Stefan Arnold, LL.M. (Cambridge), ist seit 2014 Professor für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Universität Graz. Er befasst sich vor allem mit den Grundlagen des Privatrechts und seinen internationalen und interdisziplinären Bezügen. Er habilitierte sich 2013 an der Ludwig-Maximilians-Universität München und war von 2011 bis 2014 Mitglied im Jungen Kolleg der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.